

Umweltamt, 02.03.2021

**Anfrage von Die LINKE, Bündnis90/Die Grünen und SPD der Bezirksvertretung Schil-
desche vom 18.02.2021 (Drucksache 0771/2020-2025)**

Reduktion Leuchtreklame der Fa. Dr. Wolf, Johanniskstr. 34-36

Frage:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Leuchtreklame in der Johanniskstr. 34-36, die sich in der Höhe der Einfahrt der Firma Dr. Wolf befindet, einzuschränken? Die Leuchtreklame beginnt morgens um 5 Uhr und endet abends um 22 Uhr.

Antwort der Verwaltung:

Licht gehört gemäß § 3 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 S. 1274) zu den Immissionen und gemäß § 3 Absatz 3 BImSchG zu den Emissionen im Sinne des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Firma Dr. Kurt Wolff GmbH & Co. KG mit Sitz in der Johanneswerkstraße 34-36 in 33611 Bielefeld befindet sich im rechtsgültigen Bebauungsplan II/2/ 54.00 und ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Firma betreibt eine Werbeanlage, welche mit Baugenehmigung vom 24.10.2018, Az.: 18-02174, seitens des Bauamtes der Stadt Bielefeld genehmigt wurde.

Für die Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen auf Menschen durch Licht emittierende Anlagen ist der Runderlass vom 13.09.2000 (MBI. NRW. S. 1283/MBI. NRW2001 S. 457) „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ zu verwenden.

Der Runderlass, umfasst dabei zwei Bereiche:

Raumaufhellung:

Aufhellung des Wohnbereiches, insbesondere des Schlafzimmers, aber auch des Wohnzimmers, der Terrasse oder des Balkons durch die in der Nachbarschaft vorhandene Beleuchtungsanlage, die zu einer eingeschränkten Nutzung dieser Wohnbereiche führt. Die Aufhellung wird durch die mittlere Beleuchtungsstärke \bar{E}_F in der Fensterebene beschrieben.

Blendung:

Bei der Blendung durch Lichtquellen wird zwischen der physiologischen und psychologischen Blendung unterschieden. Während die physiologische Blendung, die die Minderung des Sehvermögens durch Streulicht im Glaskörper des Auges beschreibt, bei den üblichen Immissionssituationen nicht auftritt, werden die Anwohner häufig durch die psychologische Blendung belästigt. Für die Störwirkung sind daher die Leuchtdichte L_s der Blendlichtquelle, die Umgebungsleuchtdichte L_U und der Raumwinkel Ω_s , vom Betroffenen (Immissionsort) aus gesehen, maßgebend.

Die angrenzende Wohnbebauung an der Johanneswerkstr. z.B. Johanneswerkstr. Nr.35,37,39 und 41 befinden sich im selbigen Bebauungsplan wie die Firma Dr. Kurt Wolff GmbH & Co. KG und ist ebenfalls als Gewerbegebiet überplant. Gemäß dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ ergibt sich für die umliegende

Wohnbebauung, somit ein Schutzanspruch von nachfolgend genannten Immissionsrichtwerten:

für eine Raumaufhellung

die mittlere Beleuchtungsstärke E_F		
tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	15 Lux,
nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	5 Lux,

für eine Blendung

den Proportionalitätsfaktor k zur Festlegung der maximal zulässigen Leuchtdichte L_{max} technischer Lichtquellen während der Dunkelheit in den Zeiten

von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr = 160

Nach meinen Unterlagen, liegen mir bis zum heutigen Tage keine Beschwerden über die Werbeanlage der betroffenen Firma vor. Aufgrund Ihres Schreibens, habe ich jedoch umgehenden Kontakt zur Firma hergestellt. Mit dem Ergebnis, dass die Werbeanlage auf die Tagzeit von 06:00-22:00 Uhr umgestellt wird. Des Weiteren wurde die Beleuchtungsstärke der Werbeanlage zwischenzeitlich reduziert. Wie mir die Firma mitteilte, soll in der Zeit von Oktober bis April, die Betriebszeit der Anlage künftig auf die Zeit von 06:00-21:00 Uhr reduziert werden. Ebenfalls soll kurzfristig ein Gutachterbüro beauftragt werden, welche die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte an der umliegenden Wohnbebauung überprüft. Über das Ergebnis der Untersuchung, werde ich Sie unaufgefordert informieren. Sollte die Maßnahme sich nicht als ausreichend darstellen, so bitte ich darum, dass sich die Beschwerdeführer direkt an meine zuständige Abteilung im Umweltamt 360.13 „Anlagenbezogener Immissionsschutz“ wenden, um ein weiteres Vorgehen abzustimmen.

i.A.

gez. Möller